

2918/AB
vom 22.09.2020 zu 2909/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.478.371

Wien, am 22. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2020 unter der Nr. **2909/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tschetschenen verprügelt? Acht Polizisten suspendiert“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann und wo genau fand die betreffende Amtshandlung statt?*

Die Amtshandlung fand am 13.01.2019 in der Raaber-Bahn-Gasse in 1100 Wien statt.

Zu den Fragen 2 bis 16 und 22 bis 25:

- *Was war der Anlass für die Amtshandlung?*
- *Wie lief die Amtshandlung genau ab?*
- *Was geschah unmittelbar vor den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*
- *Was geschah während den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*
- *Was geschah nach den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*

- Wie viele Beamte wurden handgreiflich?
- Wie viele Beamte waren bei dem Vorfall sonst noch zugegen?
- Weshalb wurden die Beamten handgreiflich?
 - a. Gab es dafür einen konkreten Anlass?
 - b. Wie rechtfertigen die handelnden Beamten den Vorfall?
- Weshalb schritten die anderen Beamten nicht in die Situation ein?
- Wurde ein Protokoll über den Vorfall erstellt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wer erstellte das Protokoll?
 - i. Wie wird die Amtshandlung in dem Protokoll beschrieben?
 - ii. Wurde die Handgreiflichkeit der Beamten dokumentiert?
 - 1. Wenn ja, wie?
 - 2. Wenn nein, weshalb nicht?
- Wann und wo genau brachte der Betroffene den Vorfall zur Anzeige?
- Wie wurde mit der Anzeige des Betroffenen in Folge verfahren?
- Mit welcher Begründung wurde das Verfahren gegen die Beamten von welcher Stelle eingestellt?
- Wurde die Anzeige des Betroffenen jemals der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht?
 - a. Wenn ja, wann und durch wen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Wann und wo erstatteten die betreffenden Beamten Anzeige wegen "Verleumdung" gegen den Betroffenen?
 - a. Wie begründeten sie die Anzeige genau?
 - b. Welche Aussagen trafen Sie in der Anzeige?
- Kann der medial kolportierte Vorfall bestätigt werden?
- Wurde das Opfer verletzt?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Verletzungen trug das Opfer davon?
- Wann und wo präsentierte das Opfer die Videoaufnahmen des Vorfalls erstmals welchen Stellen der Polizei?
- Wie wurde in Folge mit dem Vorfall verfahren?

Auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 17:

- Seit wann genau sind welche Stellen des Ministeriums diese Vorwürfe gegen die Beamten bekannt?

Die Präsidialsektion und die Personalabteilung erlangten aufgrund einer Berichterstattung in einem Online-Medium vom 17. Juli 2020 sowie eines übermittelten Berichtes der Landespolizeidirektion Wien Kenntnis von den Vorwürfen. Ebenso erlangte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit durch die berichtenden Medien Kenntnis über die Amtshandlung. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übernahm die Ermittlungen unmittelbar nach der Meldung am 16. Juli 2020.

Zur Frage 18:

- *Wann wurde jeweils welcher Vorgesetzte der Beamten über die Vorwürfe informiert?*

Der Landespolizeivizepräsident des Geschäftsbereichs B informierte am 16. Juli 2020 den stellvertretenden Leiter des Stadtpolizeikommandos Favoriten von dem Vorfall, welcher am selben Tag den Stadthauptmann des Polizeikommissariats Favoriten in Kenntnis setzte. Der Leiter der Personalabteilung der Landespolizeidirektion Wien informierte am 16. Juli 2020 den Leiter der Abteilung Sondereinheiten von dem Vorfall, welcher am selben Tag den Kommandanten der Polizeidiensthundeeinheit in Kenntnis setzte, woraufhin dieser den diensthabenden Gruppenkommandanten der Polizeidiensthundeeinheit informierte.

Zu den Fragen 19, 30 und 31:

- *Welche Maßnahmen wurden von welchen Vorgesetzten jeweils wann ergriffen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen bzw. Konsequenzen wurden vonseiten des BMI in Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht in der Causa wann und durch wen ergriffen?*
- *Wann genau wurde durch wen die Suspendierung der involvierten Beamten veranlasst?*

Über Anordnung des Landespolizeivizepräsidenten des Geschäftsbereichs B vom 16. Juli 2020 wurden fünf Beamte am 16. Juli 2020 und drei Beamte am 17. Juli 2020 mit Bescheid vorläufig vom Dienst suspendiert.

Weiters wurde das Referat Besondere Ermittlungen mit strafrechtlichen Erhebungen befasst. Diese werden nunmehr vom BAK geführt.

Zur Frage 20:

- *Wann genau erfuhr der Landespolizeipräsident von den Vorwürfen erstmals?*

Der Landespolizeipräsident war zum Zeitpunkt des Vorfalls im Urlaub. Dennoch wurde er über den Vorfall am 16. Juli 2020 in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 21:

- *Sind aus der Vergangenheit andere Beschwerden in Bezug auf die betroffenen Beamten aktenkundig?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, von wann, und welche?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) bzw. auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 25a bis 25c:

- *Wer im Referat für besondere Ermittlungen führte das Ermittlungsverfahren vor Bekanntwerden des Videos?*
- *Wer im Referat für besondere Ermittlungen führte das Ermittlungsverfahren nach Bekanntwerden des Videos?*
- *Wem genau obliegt die Dienst und Fachaufsicht über die Ermittlungshandlungen?*

Im Referat Besondere Ermittlungen führte sowohl vor als auch nach dem Bekanntwerden des Videos derselbe Hauptsachbearbeiter die Ermittlungen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Ermittlungshandlungen oblag dem Referatsleiter des Referats Besondere Ermittlungen.

Zur Frage 26:

- *Wann wurden Sie, Herr Minister, über diese Vorwürfe erstmals informiert?*

Ich wurde am 16. Juli 2020 informiert.

Zur Frage 27:

- *Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der Vorwürfe wurden in der Folge wann von Ihnen persönlich ergriffen?*

Ich persönlich musste keine Maßnahmen ergreifen.

Zur Frage 28:

- *Welchen Verlauf nahm die Causa (insbesondere deren dienstrechtlche Einordnung) in Folge im Ministerium?*

- a. *Wann fanden welche Besprechungen, Sitzungen o.ä. diesbezüglich mit welchem Ergebnis statt?*
- b. *Welche Gremien wurden wann damit befasst und mit welchem Ergebnis?*

Aufgrund der Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien als zuständige Dienstbehörde, dass der Vorfall hinsichtlich der strafrechtlichen Ermittlungen vom BAK übernommen und die gesetzmäßig vorgesehenen dienstrechtlichen Maßnahmen bereits verfügt bzw. eingeleitet worden waren, waren weitere Maßnahmen im Bereich der Sektion I des Bundesministeriums für Inneres nicht erforderlich. Im Übrigen muss auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 29 und 32 bis 34:

- *In welchem dienstrechtlichen Zustand befinden sich die Beamten seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wie viele Beamte wurden aufgrund welcher konkreten Tatsachen für wie lange jeweils suspendiert?*
- *Ging mit der Suspendierung eine Kürzung der Monatsbezüge der Beamten einher?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe wurden die Bezüge der involvierten Beamten für wie lange gekürzt?*
- *Wurde entschieden, dass die Beamten interimistisch versetzt oder dienstzugeteilt werden, bis die Vorwürfe geklärt sind (um Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem?*
 - b. *Auf welche Dienststellen sollten sie jeweils versetzt oder dienstzugeteilt werden?*
 - c. *Wurden sie auf diese Dienststellen versetzt oder dienstzugeteilt?*
 - i. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
 - ii. *Wenn nein, auf wessen Anordnung bzw. Intervention zu welchem Zeitpunkt?*

Die Beamten wurden von der Landespolizeidirektion Wien unverzüglich nach Bekanntwerden der Vorwürfe vorläufig suspendiert, und es wurden Disziplinaranzeigen erstattet. Die Disziplinarkommission hob mit Bescheid vom 6. August 2020 die vorläufigen Suspendierungen von vier Beamten auf und bestätigte die vorläufigen Suspendierungen der anderen vier Beamten. Den Beamten wurden für die Dauer der vorläufigen bzw. bestätigten Suspendierung ihre Bezüge entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gekürzt.

Im Übrigen muss Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amts-

verschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) von einer Beantwortung Abstand genommen werden.

Zur Frage 35:

- *Wurde der Fall bereits an die Disziplinarkommission übergeben?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Die Disziplinarkommission wurde von den vorläufigen Suspendierungen am 17. Juli 2020 in Kenntnis gesetzt. Die Disziplinaranzeigen wurden am 30. Juli 2020 übermittelt.

Zur Frage 36:

- *Aus welchen Personen setzt sich die Disziplinarkommission zusammen?*

Auf Grund der Zusammensetzung der Senate und der Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres (siehe https://bmi.gv.at/103/Kommissionen/files/BF_DK_2020_20191213.pdf) liegt eine Zuständigkeit des Senats 2 vor.

Zu den Fragen 37 bis 40:

- *Wurde gegen die beschuldigten Beamten bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
- *Was ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens?*
- *Zu welchem Ergebnis kam das Disziplinarverfahren?*
- *Wurde eine Disziplinarstrafe verhängt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn nein, was vereitelte eine Disziplinarstrafe?*

Ja. Seitens der Disziplinarkommission wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von der Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 41 bis 43 und 50a:

- *Wie bewerten Sie den Vorfall?*
- *Inwiefern erachten Sie es für vertretbar, dass jene Beamten, die handgreiflich wurden, nach wie vor im Dienst des BMI stehen?*

- *Inwiefern halten Sie es für vertretbar, dass jene Kollegen, die den Vorfall verschwiegen, im Dienst des BMI verbleiben?*
- *Was bedeutet „moderne Fehlerkultur“ für Sie in diesem Zusammenhang?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 44 bis 47:

- *Wegen welcher konkreten strafrechtlichen Delikte wurde bzw. wird gegen die Beamten ermittelt?*
- *Gegen wie viele Beamte wird nach:*
 - § 83 ff StGB ermittelt?*
 - § 288 StGB ermittelt?*
 - § 297 StGB ermittelt?*
 - § 302 StGB ermittelt?*
 - § 311 StGB ermittelt?*
 - § 313 StGB ermittelt?*
- *Gegen wie viele Beamte wird nach dem Vorfall wegen welcher konkreten Unterlassungsdelikte ermittelt?*
- *Wird auch wegen "Verleumdung" gegen die betreffenden Beamten ermittelt. (Sie zeigten den Mann ja ihrerseits wegen der Anzeige an, die sich nun als richtig herausstellte.)*
 - Wenn nein, weshalb nicht?*

Auf Grund eines anhängigen Ermittlungsverfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 48 und 48a:

- *Am 18. Juli wurde außerdem ein Video öffentlich bekannt, in dem ein Polizist Personen auf der Straße folgendes zurief: "Is irgendwas? Wann S' eich deppert spült sads olle eingsperrt". Auf die Aussage einer Person: "Sie können sich nicht so benehmen!" entgegnete der Polizist: „Ich benimm mi so wie es geht. Des is mein Land.“*
 - Wann und wo genau fand die betreffende Amtshandlung statt?*

Die betreffende Amtshandlung fand am 18. Juli in Wien 16., Haberlgasse 93, zwischen 01:00 Uhr und 01:15 Uhr statt.

Zu den Fragen 48b und 48d:

- *Was war der Anlass für die Amtshandlung?*
- *Was geschah unmittelbar vor den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*

Laut Bericht drohten im Bereich Wien 16., Haberlgasse, zwei Gruppierungen von Personen, die sich aus zwei verschiedenen im 16. Bezirk ansässigen Bevölkerungsgruppen zusammensetzten, aufeinanderzutreffen. Aufgrund ihres aggressiven, konflikt- und gewaltbereiten Verhaltens gegenüber der jeweils anderen Gruppe war ein gefährlicher Angriff in Form eines unmittelbar drohenden Raufhandels zu befürchten.

Zur Frage 48c:

- *Wie lief die Amtshandlung genau ab?*

Um ein Zusammentreffen der beiden Gruppen zu verhindern, wurde die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgefordert die Örtlichkeit zu verlassen. Die Personen konnten dazu bewegt werden, die Örtlichkeit zu verlassen. Dadurch konnte eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Gruppen verhindert werden.

Zur Frage 48e:

- *Was geschah während den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*

Wie auf dem Video ersichtlich, forderte der Beamte die Personen zum Verlassen des Bereichs auf.

Zur Frage 48f:

- *Was geschah nach den Sequenzen, die durch die Videoaufnahme festgehalten wurden?*

Nachdem die Jugendlichen den Vorfallsort verlassen hatten, gab es keinen Grund für ein weiteres Einschreiten.

Zur Frage 48g:

- *Wie viele Beamte waren bei dem Vorfall sonst noch zu gegen?*

Bei dem Vorfall waren insgesamt zwei Beamte zu gegen.

Zur Frage 48h:

- *Weshalb wurden die Beamten ausfällig?*
 - i. *Gab es dafür einen konkreten Anlass?*
 - ii. *Wie rechtfertigt der handelnde Beamte den Vorfall?*

Das Einschreiten hatte das Ziel, eine drohende gewalttätige Eskalation zu verhindern. Die Intention des Beamten war, sich aufgrund der Einsatzlage einer ortsüblichen, milieubedingten und zielgruppenorientierten Sprache zu bedienen, um eine gewalttätige Auseinandersetzung zu verhindern.

Zur Frage 48i:

- *Wurde ein Protokoll über den Vorfall erstellt?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn ja, wer erstellte das Protokoll?*
 1. *Wie wird die Amtshandlung in dem Protokoll beschrieben?*
 2. *Wurde die Handgreiflichkeit der Beamten dokumentiert?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Vorfall wurde im Tagesbericht der zuständigen Dienststelle dokumentiert. Da es bei dem Vorfall zu keinen Anzeigen oder zur Setzung von Zwangsmaßnahmen gekommen war, wurde kein eigenes Protokoll erstellt. Es kam zu keinen Handgreiflichkeiten.

Zur Frage 48j:

- *Seit wann genau sind welche Stellen des Ministeriums diese Vorwürfe gegen den Beamten bekannt?*

Durch die Berichterstattung in diversen Online-Medien am 18. Juli 2020 sowie durch eine Information der Landespolizeidirektion Wien als zuständige Dienstbehörde erlangte die Personalabteilung des Bundesministeriums für Inneres von dem Vorfall Kenntnis.

Zur Frage 48k:

- *Wann wurde jeweils welcher Vorgesetzte der Beamten über die Vorwürfe informiert?*

Der Kommandant der Polizeidiensthundeeinheit Wien erfuhr am 18. Juli 2020 aus den sozialen Medien bzw. von anderen Angehörigen der Polizeidiensthundeeinheit Wien vom Inhalt des Videos. Das Video wurde umgehend gesichert, und der Leiter der Abteilung Sondereinheiten hiervon informiert. Am 19. Juli 2020 wurde der Landespolizeivizepräsident

dent des Geschäftsbereichs B per E-Mail von diesem Vorfall verständigt. Am 20. Juli 2020 erging seitens des Leiters der Abteilung Sondereinheiten ein schriftlicher Erstbericht an die Personalabteilung der Landespolizeidirektion Wien.

Zur Frage 48I:

- *Welche Maßnahmen wurden von welchen Vorgesetzten jeweils wann ergriffen?*

Der Leiter der Abteilung Sondereinheiten verfügte am 20. Juli 2020, dass der Beamte vom operativen Außendienst abgezogen wird und während des Plandienstes nur für Objektschutzaufgaben eingesetzt wird, und ordnete an, dass der Beamte allenfalls erforderliche Streifendienste nur im Beisein eines Vorgesetzten durchführen darf. Des Weiteren untersagt er dem Beamten, als Einsatztrainer und Landesausbildner innerhalb der Polizediensthundeeinheit zu fungieren. Über Weisung des Landespolizeipräsidenten wurden diese Maßnahmen am 23. Juli 2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Zu den Fragen 48I i und 48I ii:

- *Wer im Referat für besondere Ermittlungen führte das Ermittlungsverfahren nach Bekanntwerden des Videos?*
- *Wem genau obliegt die Dienst und Fachaufsicht über die Ermittlungshandlungen?*

Vom Referat Besondere Ermittlungen wurden mangels Vorliegens eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts keine Ermittlungen geführt.

Zur Frage 49:

- *Wann genau erfuhr der Landespolizeipräsident von den Vorwürfen erstmals?*
- *Sind aus der Vergangenheit andere Beschwerden in Bezug auf die betroffenen Beamten aktenkundig?*
 - i. *Wenn ja, wie viele, wann, und welche?*
- *In welchem dienstrechtlichen Zustand befindet sich der Beamte seit dem Bekanntwerden des Videos (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen bzw. Konsequenzen wurden vonseiten des BMI in Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht in der Causa wann und durch wen ergriffen?*
- *Wurde die Suspendierung des Beamten geprüft?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wann genau wurde durch wen die Suspendierung der involvierten Beamten veranlasst?*
- *Wurde entschieden, dass die Beamten interimistisch versetzt oder dienstzugeteilt werden, bis die Vorwürfe geklärt sind (um Erläuterung wird ersucht)?*

- i. *Wenn ja, wann und von wem?*
- ii. *Auf welche Dienststellen sollte sie jeweils versetzt oder dienstzugeteilt werden?*
- iii. *Wurden sie auf diese Dienststellen versetzt oder dienstzugeteilt?*
 - 1. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
 - 2. *Wenn nein, auf wessen Anordnung bzw. Intervention zu welchem Zeitpunkt?*
- *Wurde der Fall bereits an die Disziplinarkommission übergeben?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde gegen die beschuldigten Beamten bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
- *Was ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens?*
- *Zu welchem Ergebnis kam das Disziplinarverfahren?*
- *Wurde eine Disziplinarstrafe verhängt?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - iii. *Wenn nein, was vereitelte eine Disziplinarstrafe?*

Der Landespolizeipräsident erlangte am 21. Juli 2020 von dem Vorfall Kenntnis.

Gegenwärtig erfolgt eine dienstrechliche Prüfung des Vorfalls. Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von einer Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen werden.

Aufgrund der Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien, dass die dienstrechlich vorgesehenen Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, waren seitens des Bundesministeriums für Inneres keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zur Frage 50:

- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie (abgesehen von der Errichtung einer unabhängigen Ermittlungsstelle für Fälle von „Polizeigewalt“) setzen, um eine „moderne“ Fehlerkultur innerhalb der Polizei zu etablieren?*

Im Bildungsbereich werden sowohl im Rahmen der Polizeilichen Grundausbildung (PGA) als auch im Rahmen des Grundausbildungslehrganges der Verwendungsgruppe E2a

(Dienstführende) Maßnahmen zur Etablierung einer modernen Fehlerkultur gesetzt. In beiden Lehrgängen ist außerdem der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Innernes verankert, welcher Maßnahmen zur Verbesserung der Fehlerkultur enthält. Zudem ist der Verhaltenskodex Gegenstand eines E-Learning Moduls am E-Campus der Sicherheitsakademie des BMI. Auch das in den Lehrgängen etablierte Modul „Berufsethik und Gesellschaftslehre“ setzt sich zum Ziel, Teilnehmern die Fähigkeit zu vermitteln, sich mit ethischen Aspekten polizeilicher Aufgaben auseinanderzusetzen und das Berufsbild des Exekutivbediensteten kritisch zu reflektieren.

Zur Etablierung einer modernen Fehlerkultur in der Polizei gehört auch die jahrzehntelange Verankerung einer umfassenden Grund- und Menschenrechtsbildung, die alle Exekutivbediensteten sowohl in der Ausbildung als auch in verschiedenen Fortbildungen durchlaufen müssen, wobei diese Querschnittsmaterie insbesondere bei praxisorientierten Trainings integriert wird.

Die Bildungsmaßnahmen werden laufend evaluiert und an aktuelle Ereignisse angepasst.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Beschwerdeaufarbeitung“ wird außerdem ein Pilotprojekt zu einer direkten Form der Auseinandersetzung Beschwerdeführer – Behörde implementiert.

Zur Frage 51:

- *Wie ist der aktuelle Stand des Projekts "unabhängige Ermittlungsstelle für Fälle von "Polizeigewalt"?*
 - a. *Welche organisatorischen, personellen und logistischen Maßnahmen sind hier konkret ab wann geplant?*
 - b. *Wann kann mit einem Begutachtungsentwurf gerechnet werden?*
 - c. *Wann soll die unabhängige Ermittlungsstelle ihre operative Tätigkeit aufnehmen?*

Das Projekt „Evaluierung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unter Berücksichtigung der Einrichtung einer Beschwerdebehörde bei Misshandlungsvorwürfen“ wurde im März 2020 beauftragt. Es gliedert sich in drei Projektphasen (Analyse-, Abarbeitungs- und Berichterstellungsphase) und befindet sich derzeit in der Phase zwei. Die Arbeitsgruppen erstellen aktuell themenspezifische Schwerpunkte, die in weiterer Folge akkordiert und in ein Gesamtkonzept eingegossen werden sollen.

Es gibt noch kein Evaluierungsergebnis; mit einem schriftlichen Evaluierungsbericht ist entsprechend der Projektplanung frühestens im Herbst 2020 zu rechnen.

Karl Nehammer, MSc

